

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 20 – 23. März 2021

Inhalt

Stadt Lage

98 Allgemeinverfügung der Stadt Lage zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen,
die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Lage dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen der Stadt Lage

Stadt Lage

98 Allgemeinverfügung der Stadt Lage zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Lage dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen der Stadt Lage

Der Bürgermeister der Stadt Lage erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 Abs. 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW.) in Verbindung mit § 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung – für das Gebiet der Stadt Lage folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

1. Allgemeine Verpflichtung

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase- Bedeckung i.S.d. CoronaSchVO NRW) gilt – über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in Lage in folgenden Bereichen sowie innerhalb der nachfolgend näher bezeichneten Zeiträume:

täglich in der Zeit von 06 bis 20 Uhr :
auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind

2. Verpflichteter Personenkreis

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die Parkplätze und Parkhäuser, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind, nutzen.

3. Ausnahmen

Diese Verpflichtung gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt, sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer ärztli-

chen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III. Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de.

V. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Begründung:

Zu I.:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske sind §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 Abs. 1, 17 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 23.03.2021 gültigen Fassung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie hier auf allen Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden zugänglich sind) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens

als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen. Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was in der Stadt Lage in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Trotz der landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen konnte bis heute das Infektionsgeschehen noch nicht so begrenzt werden, dass die Zahl der Neuinfektionen der Stadt Lage wieder unter den Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in einer Woche gesunken ist. Auch die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen hat sich noch nicht entspannt; ebenso steigt auch die Zahl der Verstorbenen mit einer Coronavirusinfektion weiterhin an. In der Stadt Lage kam es innerhalb einer Gemeinde zu einem großen Ausbruchsgeschehen mit derzeit ca. 130 positiven Coronafällen. Das Infektionsgeschehen stellt sich als äußerst diffus dar. Mit fortschreitender Testung sind deutlich höhere Infektionszahlen zu erwarten. Die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, die Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen bleibt nicht auf jene Personen beschränkt, die an den Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung teilgenommen haben. Der Inzidenzwert der Stadt Lage liegt derzeit bei 465 (Stand: 23.03.2021). Eine erhebliche Steigung dieses Inzidenzwertes ist zu erwarten. Von einer Senkung der Inzidenzzahlen und einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Stadt Lage kann daher nicht ausgegangen werden. Dies gilt speziell vor dem Hintergrund, dass sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausbreiten. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der „Wildtyp“ des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu senken. Da mittlerweile auch in der Stadt Lage Mutationen des SARSCoV-2-Virus nachgewiesen wurden, kann es –neben der aufgrund der vorgenommenen Reihentestung zu erwartenden steigenden Infektionszahlen- wieder zu steigenden Infektionszahlen kommen. Aufgrund der höheren Ansteckungsgefahr dieser Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, eine besondere Bedeutung zu.

Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich klar abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske auf hochfrequentierten Parkplätzen und Parkhäusern, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind, zu bestimmten Tageszeiten, sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen - mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nichtstörer anzusehen sind.

Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Die Parkplätze und Parkhäuser, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs von Institutionen, Einrichtungen oder Gewerbetreibenden (z.B. Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kirchen etc.) zugänglich sind, wurden auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. -verpflichtungen festgelegt. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Verkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist. Es kann daher das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Mit dieser Allgemeinverfügung das Tragen einer Alltagsmaske in anderen als den oben genannten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Die oben genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten täglich zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt

die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Alltagsmaske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Eine Anordnung der Maskenpflicht bis zum 28. März 2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in der Stadt Lage erforderlich und angemessen. Eine Verlängerung dieser wird nach Erlass der neuen CoronaSchVO geprüft.

Mit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet die Stadt Lage, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Ziel des Schutzes der Gesundheit und der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund- Nasen- Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2020 – 7 L 886/20), der nur in einem gering umfassten Gebiet der Stadt Lage und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 28. März 2021 ist angelehnt an dem Außerkrafttreten der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Zu II.:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu IV.:

Für den Zeitraum nach dem 28. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Die Stadt Lage überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis: Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Lage, 23.03.2021

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 23.03.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.